

Stellungnahme der UGÖD Salzburg zum Gehaltsschema NEU

Evaluierung Gehaltsschema NEU

Das Gehaltsschema Neu hat den Fokus auf die durchgeführten Tätigkeiten und je nachdem erfolgt die Zuordnung in das jeweilige Einkommensband und dort je nach den anerkannten Vordienstzeiten. Ein wesentliches Ziel des GSN Neu „ist, eine für Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete gleiche und nichtdiskriminierende Entlohnung sicherzustellen, die sich insbesondere an der Tätigkeit orientiert. [...] Gehälter sind für alle Mitarbeitergruppen einheitlich“ (Präsentation der Fachgruppe Personal in der BH Salzburg-Umgebung, 19.01.2016, Folien 3 und 6).

Die Zuordnung der Einkommensbänder basiert auf den Einreihungsplan und die Modellstellenprofile laut dem „Einreihungsplan- und Modellstellen-Verordnung – EinModV“ (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20000998>, abgerufen am 09.08.2019) vom 21. Dezember 2015 der Salzburger Landesregierung. Durch den Einreihungsplan und die dahinterliegenden Modellstellen kommt es, entgegen des Ziels „eine gleiche und nichtdiskriminierende Entlohnung“ und „Gehälter [...] für alle Mitarbeitergruppen einheitlich“ zu gestalten, jedoch für ganze Berufsgruppen dazu, dass Kolleg*innen, die die gleiche Tätigkeit machen, in unterschiedlichen Einkommensbändern eingestuft ist. Dies führt zu Frust bei den Kolleg*innen und zu Konflikten innerhalb der Teams.

Es ist festzustellen, dass es in Teams, in denen Kolleg*innen einer Berufsgruppe nach unterschiedlichen Einkommensbändern eingestuft werden, vermehrt zu Frust, Unzufriedenheit und Konflikten kommt. Die Tätigkeiten derselben Berufsgruppe unterscheiden sich nicht, die Aufgaben sind durchaus gleich. Begründet wird die Unterscheidung nach unterschiedlicher Belastung und Verantwortung. In der alltäglichen Arbeit in den Dienststellen ist diese Unterscheidung jedoch nicht möglich. Der Frust, die Unzufriedenheit und die Konflikte basieren vor allem auf die unterschiedliche Entlohnung bei gleicher Tätigkeit und der Perspektivenlosigkeit des Aufstiegs in das höhere Einkommensband.

Wir wollen anhand einer solch betroffenen Berufsgruppe **EXEMPLARISCH** die Problematik aufzeigen und unsere Ideen der Lösung präsentieren. Unsere Stellungnahme wird genauer die Berufsgruppe der Sozialarbeiter*innen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in den Bezirksverwaltungsbehörden betrachten. Derzeit sind 86 Sozialarbeiter*innen in den Bezirksverwaltungsbehörden tätig, gerade diese Berufsgruppe ist besonders stark von der unterschiedlichen Einstufung im GSN betroffen.

Die Sozialarbeiter*innen der Bezirksverwaltungsbehörden sind, sofern sie im neuen Gehaltsschema NEU entlohnt werden, in den Einkommensbändern sechs und sieben zugeordnet. Laut § 11 der „Einreihungsplan- und Modellstellen-Verordnung – EinModV“ wird die „Modellfunktion Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter wie folgt definiert:

„Modellfunktion Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter

§ 11

Die Modellfunktion Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter umfasst die abschließende selbstständige und zum Teil eigenverantwortliche Bearbeitung von fallbezogenen Problemstellungen und die selbstständige Wahrnehmung von Fachaufgaben oder beratenden Aufgaben in Tätigkeitsfeldern im Bereich der Sozialarbeit sowie der Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, wobei diese Aufgaben je nach Anspruchsgruppe komplexe und vernetzte Problemstellungen beinhalten können. Die Tätigkeit erfolgt häufig in direktem Kontakt zu den Kundinnen bzw. Kunden und weiteren unterschiedlichen Anspruchsgruppen. Dies erfordert allgemeine Kenntnisse der fachlichen Grundlagen und die Übernahme von Verantwortung zu getroffenen Entscheidungen.“ (ebda. 09.08.2019).

In der Modellfunktion Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter ist dezidiert KEINE Unterscheidung der Tätigkeiten vorgesehen, es wird die „selbstständige und zum Teil eigenverantwortliche Bearbeitung von fallbezogenen Problemstellungen und die selbstständige Wahrnehmung von Fachaufgaben oder beratenden Aufgaben in Tätigkeitsfeldern im Bereich der Sozialarbeit [...]“ beschrieben. Dies bedeutet einen hohen Grad an Verantwortung und auch (psychischer) Belastung. Als Begründung der Einstufung der Sozialarbeiter*innen im EB 6 wird (im Rahmen der Bewertungskommission bzw. der Stellenbeschreibungen) dazu angegeben, dass Sozialarbeiter*innen mehrheitlich in beratender Funktion tätig sind und wenig eigenständige Tätigkeiten ausüben. Dies ist erstens ein Widerspruch zur Modellstellenverordnung, da auf die „selbstständige und [...] eigenverantwortliche Bearbeitung von fallbezogenen Problemstellungen“ dezidiert hingewiesen wird und zweitens entspricht dies nicht der alltäglichen Praxis in den Bezirksverwaltungsbehörden:

- Sozialarbeiter*innen müssen Stellungnahmen an die Bezirksgerichte eigenverantwortlich und selbstständig verfassen.
- Sie müssen eigenverantwortlich und selbstständig, die von ihnen verfassten Stellungnahmen, sei es hinsichtlich Anträge auf Übertragung der Obsorge auf die Kinder- und Jugendhilfe oder betreffend Besuchskontaktregelungen, vor den Bezirksgerichten vertreten.
- Im Falle von Gerichtsverfahren müssen sie eigenverantwortlich und selbstständig die Kinder und Jugendlichen, bei denen die Obsorge der Kinder- und Jugendhilfe übertragen wurde, vertreten.
- Sie müssen in Situationen alleine, eigenverantwortlich und selbstständig handeln. Ein Beispiel: während eines Hausbesuchs wird eine Gefährdung des Kindes/der/des Jugendlichen offensichtlich. Die/Der zuständige Sozialarbeiter*in muss unmittelbar handeln, eine Gefährdungsmeldung aussprechen und weitergeben an seine Dienststelle oder sogar Gefahr im Verzug aussprechen, um die weitere unmittelbare Gefährdung des Kindes/der/des Jugendlichen abzuwenden. Eine ähnliche Situation kann im Laufe jeglichen (Beratungs-)Gesprächs auftauchen. Dies betrifft ALLE Sozialarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörden. Eine Unterscheidung nach dem Gefährdungsteam, in denen die Sozialarbeiter*innen im EB 7 eingestuft sind, ist aufgrund der nötigen, unmittelbaren Handlung NICHT möglich. Die weitere Vorgangsweise ist bei einer Gefährdung im Vier-Augen-Prinzip zu besprechen und abzuhandeln. In der konkreten Situation muss die/der Sozialarbeiter*in (im EB 6 eingestuft) genauso handeln wie die/der Kolleg*in des Gefährdungsteams (im EB 7 eingestuft).

Dem Gefährdungsteam gehören Sozialarbeiter*innen an, die im EB 7 eingestuft sind. Dies ist jedoch, aus mehreren Gründen nicht immer durchgängig einsetzbar:

- Es gibt regelmäßig mehrere Gefährdungsmeldungen gleichzeitig: dann müssen ALLE Sozialarbeiter*innen innerhalb von 24 h die Abklärung der Gefährdung durchführen
- Zeiten von Krankenständen, Urlauben: ALLE Sozialarbeiter*innen müssen Gefährdungsabklärungen ausführen.

- Es kommt zu Situationen wie bereits beschrieben: hier muss unmittelbar gehandelt werden, unabhängig von der Zugehörigkeit zum Gefährdungsteam. Die alltägliche Sprengelarbeit bedeutet, dass es jederzeit zu einer Gefährdungsmeldung oder einer notwendigen Aussprache von Gefahr im Verzug kommen kann.
- Kommen Sozialarbeiter*innen (EB 6 und EB 7) der unmittelbaren Handlung nicht nach, sprechen keine Gefährdungsmeldung oder sogar Gefahr im Verzug aus, so begehen sie mitunter eine Straftat durch

Unterlassung nach § 2 StGB:

„Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterläßt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn im besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.“

Die Garantenstellung verpflichtet ALLE Sozialarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörden zur Handlung unabhängig ihrer Zugehörigkeit zum Gefährdungsteam oder nicht. Es kam, aufgrund von Unterlassung nach § 2 StGB bereits zu Verhandlungen und zu strafrechtlichen Verurteilungen von Sozialarbeiter*innen. So wurde ein Sozialarbeiter vom „Landesgericht für Strafsachen Steyr nach § 81 StGB Z1 zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten und 180 Tagsätzen verurteilt“ (Dvorak, Karl FH-Prof, DSA Dr. in: SIO 03/07, S. 32).

Die Sozialarbeiter*innen im Amt der Salzburger Landesregierung in der Fachaufsicht der Abteilung drei sind im EB 7 eingestuft, haben aber keine Garantenstellung, wie die Sozialarbeiter*innen in der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörden. Dies ist nicht nachvollziehbar und steht in keinem Verhältnis zur Verantwortung der Tätigkeiten in den Bezirksverwaltungsbehörden.

- Zwischen dem EB 6 und EB 7 ist in der Bewertung der Modellstelle der Sozialarbeiter*innen im Bereich der Umwelten eine ungleiche Bewertung vorgenommen worden. Warum diese ungleich bewertet wurden ist nicht nachvollziehbar und bedarf einer dringenden Korrektur zur gleichen Bewertung der Umwelten. Dazu sind im Anhang die weiterhin aufrechten Forderungen der Korrektur der Bewertung der Berufsgruppe der Sozialarbeiter*innen von 2017 als Datei angehängt.
- Seit dem Jahr 2014 kam es im Rahmen der Tätigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe in den Bezirksverwaltungsbehörden zu einem deutlichen Anstieg an Gefährdungsabklärungen und Interventionen: So waren diese im Jahr 2014 insgesamt 1.638, im Jahr 2017 bereits 2.186 und im Jahr 2018 bereits 2.250. In den vier Jahren von 2014 bis 2018 ist das ein Anstieg von 612 Fällen oder um 27,2 % (vgl. Sozialbericht Land Salzburg 2018, S. 136).
Wie ist hier die geplante Vorgangsweise, um mit dem massiven Anstieg an Gefährdungsabklärungen und Interventionen und damit dem steigenden Bedarf an Sozialarbeiter*innen (in den Gefährdungsteams) der Bezirksverwaltungsbehörden umzugehen? Es muss, aufgrund dieser steigenden Anzahl, zu dringenden Besetzungen von Sozialarbeiter*innen in der Kinder- und Jugendhilfe in den Bezirksverwaltungsbehörden kommen.

Generell hat die Arbeit in den Bezirksverwaltungsbehörden einen schlechteren Ruf als die Arbeit im Amt der Landesregierung. Die Gründe dafür sind nicht näher bekannt. Es wäre aber äußerst wichtig, die erstinstanzliche Arbeit, die mit hoher Verantwortung einhergeht, besser zu bewerten und einem Imagewechsel zum Positiven zu unterziehen.

Eine weitere, sicher nicht nur für die Berufsgruppe der Sozialarbeiter*innen, vorhandene Problematik ist die der Nachbesetzung nach einer Karenzzeit: z.B.: eine Kollegin ist in Vollzeit im EB 7 tätig, kommt in Teilzeit zurück, die Differenz zur Vollzeit kann nicht nachbesetzt werden, diese bleibt unbesetzt und geht dem Team ab.

Eine allgemeine Schwierigkeit mit dem GSN ist der Wechsel von einem niedrigeren in ein höheres Einkommensband: Mit dem Wechsel geht mehrheitlich ein Verlust der Berufserfahrung in der verbrachten Einkommensstufe einher. Dies ist ebenso dringend zu korrigieren, da mit dem Wechsel in das höhere Einkommensband weiteres Wissen, Ausbildungen und Erfahrungen während der Zeit des Landesdienstes gesammelt und gemacht wurden.

Die Problematik der unterschiedlichen Einstufungen derselben Berufsgruppe führt zu Problemen innerhalb der Dienststellen und Teams, die der gesamten Landesverwaltung dauerhaft schaden. Um dies abzuwenden ist unser Vorschlag folgender:

- Alle jene Kolleg*innen, die zuerst in einem niedrigeren Einkommensband eingestuft werden, müssen die Chance und die Perspektive erhalten, ebenso in das höhere Einkommensband wie die Kolleg*innen zu gelangen.